



Datum:

26.10.2011

Nr.: 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang "Geschichte"

876

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang

"Lateinische Philologie"

877

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang

"Skandinavistik"

888

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang

"Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte"

903

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang

"Griechische Philologie"

915

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang "International Economics"

926

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.10.2011 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Geschichte" in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mittelungen 40/2010 S. 4044) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Geschichte" in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4044) wird wie folgt geändert.

1. Nach § 6 wird der nachfolgende § 6 a eingefügt:

"§ 6 a Gesamtergebnis

Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleibt auf Antrag der oder des Studierenden bis zu eines der Module

M.Gesch.01a "Alte Geschichte" (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.02a "Mittelalter" (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.03a "Frühe Neuzeit" (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.04a "Neuzeit" (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.05a "Westeuropa" (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.06a "Osteuropa" (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.07a "Außereuropa" (15 C / 4 SWS)

M.Gesch.08a "Wirtschafts- und Sozialgeschichte" (15 C / 4 SWS

im Umfang von 15 C unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden."

Artikel 2

- **1.** Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.
- 2. Die nach Artikel 1 ergänzte Bestimmung ist auch auf alle Studierenden des konsekutiven Master-Studiengangs "Geschichte" anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.06.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.10.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Lateinische Philologie" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang "Lateinische Philologie" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Lateinische Philologie" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) sowie der "Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Lateinische Philologie".

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fach Lateinische Philologie (im folgenden: Latinistik) erschließt die antike lateinische Sprache und Literatur sowie deren Rezeption unter literatur- und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und Fragestellungen. ²Im Unterschied zu anderen Philologien behandelt die Latinistik nicht fast ausschließlich fiktionale Prosa oder Poesie, sondern widmet sich

gleichermaßen historiographischen, philosophischen und rhetorischen Texten sowie der Sach- und Fachliteratur aller Richtungen. ³Die von ihr zu untersuchenden Texte spiegeln nicht ein dem modernen vollkommen kongruentes Produktionsumfeld wider, führen aber als "das nächste Fremde" unmittelbar zu kulturhistorischen Fragestellungen und stellen eine der Referenzebenen späterer Literaturen dar. ⁴Während in vielen anderen Philologien die zu erforschende Sprache zugleich alltägliches Kommunikationsmittel ist, bedarf die Latinistik sprachlicher Kompetenz nicht nur zu hermeneutischen Zwecken, sondern in stärkerem Maße als moderne Philologien zur Kritik an der eigenen textuellen Überlieferung, deren Ergebnisse sie in Form von Editionen und Übersetzungen auch anderen Fächern zur Verfügung stellt. ⁵Die Lateinische Philologie ist damit in hohem Grade sowohl an literaturwissenschaftlich als auch kulturwissenschaftlich arbeitende Fächer anschlussfähig und trägt mit dazu bei, die Grundlagen der europäischen Kultur zu erhellen.

- (2) Ziel des Master-Studiengangs Lateinische Philologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) ist die wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Latinistin bzw. Latinist oder als latinistisch geprägte Sprach- und Kulturvermittlerin bzw. latinistisch geprägter Sprach- und Kulturvermittler in öffentlichen und privaten Institutionen:
 - a) an Universitäten in Lehre und Forschung und an Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Lehrtätigkeit,
 - b) an Akademien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Forschungstätigkeit,
 - c) an Organisationen, die Sprach- und Kulturvermittlung zum Gegenstand haben, als Lektorin bzw. Lektor im Verlagswesen, Kulturmanagerin bzw. -manager in Museen und Stiftungen, Kulturjournalistin bzw. -journalist und in der Tourismusbranche, vornehmlich der bildungsorientierten,
 - d) an Bibliotheken im höheren Dienst, sofern ein entsprechender Vorbereitungsdienst abgelegt wird.
- (3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - auf das Fachstudium 78 C:
 Lateinische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind. ²Die detaillierte Darstellung der Lernziele und Kompetenzen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (7) ¹Die ersten drei Studiensemester dienen dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen. ²Besonderer Wert wird als Grundlage für eine erfolgreiche Forschungs- und Kulturvermittlungstätigkeit auf eine verbreiterte Autorenkenntnis durch Lektüre sowie auf Heuristik (selbständige Einarbeitung in den Forschungsstand und Entwicklung von Fragestellungen) gelegt. ³Dieser fachwissenschaftliche Teil umfasst 36 C. ⁴Vor dem 4. Semester muss die "Anleitung zur eigenständige Forschungsarbeit" im Umfang von 6 C belegt werden. ⁵Hier wird der Einstieg in selbständiges Forschen unter der Anleitung einer erfahrenen Hochschullehrerin oder eines erfahrenen Hochschullehrers geboten. ⁶Die aus diesem Coaching hervorgehende Projektskizze kann Grundlage der zu schreibenden Masterarbeit sein.
- (8) ¹Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus dem Abfassen der Masterarbeit (30 C), die dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse dient. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und wissenschaftlich weiter vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts, insbesondere der "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit", aufgreifen.

(9) Beleg-Empfehlung für 12 C Schlüsselkompetenzen:

B.Antik.01 Einführung in die Altorientalistik (9 C)

B.Antik.02 Grundlagen der Geschichte des Alten Orients (9 C)

B.KBA.03a Kontexte (3 C)

B.Spa.301 Literarisches Übersetzen (3 C)

B.MNL.15 Editionstechnik am Beispiel mittel- und neulateinischer Texte (6 C)

SK.Kug.01 Grundlagen der Bildwissenschaft (6 C)

SK.Kug.05 Geschichte der Bildmedien (6 C)

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket "Lateinische Philologie", das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 78 C, davon im Umfang von 42 C im Fachstudium Lateinische Philologie, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Lateinische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.
- (2) ¹Das Studium des Modulpakets hat zum Ziel, in den Bereichen Lateinische Literatur, Lateinische Sprache und Rezeption der Lateinischen Literatur auf einer durch Lektüre breit angelegten Autorengrundlage mit starkem Gewicht auf Phänomenvernetzung und Heuristik (Einarbeitung in den Forschungsstand; Formulieren adäquater Fragestellungen) zu qualifizieren. ²Die Qualifikation wird nachgewiesen:
 - In der Methode, lateinische Literatur innerhalb der antiken Welt zu kontextualisieren;
 - In der Technik, anspruchsvolle lateinische Originaltexte sicher ins Deutsche zu übersetzen sowie sprachlich (Syntax, Semantik und Stilistik) zu analysieren und die Ergebnisse auch interpretatorisch nutzbar zu machen;
 - In der Fähigkeit, lateinische Texte in ihrer Rezeptionsgeschichte auch außerhalb der Antike zu verfolgen und mit der europäischen Kultur zu verknüpfen, sowie in der Fähigkeit zu komparativer Textanalyse.

³Durch die Variation von Prüfungsformen (Gesprächssituation einer mündlichen Prüfung; schriftliche Prüfung in Form einer Klausur; Verfassen eines wissenschaftlichen Textes durch eine schriftliche Seminararbeit) wird überdies gewährleistet, dass die Absolventen in der Lage sind, auf unterschiedliche Weise fachliche Probleme darzustellen und ihre Kompetenzen sichtbar zu machen.

⁴Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführliche Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre und informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplantem Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters (siehe Absatz 4).
- (4) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche sinnvoll auszugestalten, wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters empfohlen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Lateinische Philologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3196) und die Studienordnung für den Master-Studiengang "Lateinische Philologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3222) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket "Lateinische Philologie" zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I:Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Lateinische Philologie"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a) Fachstudium Lateinische Philologie

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.01 "Lateinische Literatur im Kontext" (12 C / 4 SWS)

M.Lat.02 "Lateinische Sprache" (12 C / 4 SWS)

M.Lat.03 "Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption" (12 C / 6 SWS)

M.Lat.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit" (6 C / 2 SWS)

b) Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c) Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket "Lateinische Philologie" im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket "Lateinische Philologie" im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.01 "Lateinische Literatur im Kontext" (12 C / 4 SWS)

M.Lat.02 "Lateinische Sprache" (12 C / 4 SWS)

M.Lat.03 "Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption" (12 C / 6 SWS

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium "Lateinische Philologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Griechische Philologie" im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium "Lateinische Philologie" (42 C)		Modulpaket "Griechische Philologie" (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Lat.01 "Lateinische Literatur im Kontext" (Pflicht) 12 C			M.Gri.01 "Griechische Literatur im Kontext" (Wahlpflicht) 12 C		B.Antik.01 "Einführung in die Altorientalistik" (Wahl) 9 C	
2. Σ 27 C	M.Lat.02 "Lateinische Sprache" (Pflicht) 12 C			M.Gri.02 "Griechische Sprache" (Wahlpflicht) 12 C		B.Spa.301 "Literarisches Übersetzen" (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Lat.03 "Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption" (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit" (Pflicht) 6 C		M.Gri.03 "Griechische Literatur in Tradition und Rezeption" (Wahlpflicht) 12 C			
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C		42 C (+ 30 C)		36	5 C	12	2 C

2. Fachstudium "Lateinische Philologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Deutsche Philologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Lateinische Philologie" (42 C)		Modulpaket "Deutsche Philologie" (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
1. Σ 33 C	Modul M.Lat.01 "Lateinische Literatur im Kontext" (Pflicht) 12 C	Modul	Modul	Modul M.Ger.05 "Historische und theoretische Grundkompeten- zen der Literatur- wissenschaft B" (Wahlpflicht) 12 C	Modul	Modul B.Antik.01 "Einführung in die Altorientalistik" (Wahl) 9 C	Modul
2. Σ 24 C	M.Lat.02 "Lateinische Sprache" (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 "Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B" (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 33 C	M.Lat.03 "Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption" (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit" (Pflicht) 6 C		M.Ger.08 "Philologie, Theo- rie, Methodologie integrativ" (Wahlpflicht) 12 C		B.Spa.301 "Literarisches Übersetzen" (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C		42 C (+30 C)		36	6 C	12	. C

3. Fachstudium "Lateinische Philologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Deutsche Philologie" im Umfang von 18 C und Modulpaket "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums" im Umfang von 18 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Lateinische Philologie" (42 C)		Modulpaket "Deutsche Philologie" (18 C)	Modulpaket "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums" (18 C)		ierungsbereich oetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Lat.01 "Lateinische Literatur im Kontext" (Pflicht) 12 C			M.Ger.09 "Historische und theoretische Grundkompeten- zen der Literatur- wissenschaft C" (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.03 "Römische Republik und Prinzipat" (Wahlpflicht) 6 C	B.Spa.301 "Literarisches Übersetzen" (Wahl) 3 C	
2. Σ 27 C	M.Lat.02 "Lateinische Sprache" (Pflicht) 12 C			M.Ger.11 "Linguistische Formate: Konstitution und Genese C" (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.08 "Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipatszeit" (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 33 C	M.Lat.03 "Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption" (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit " (Pflicht) 6 C			M.ALTER.04 "Römische Kaiserzeit und Spätantike" (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.01 "Einführung in die Altorientalistik" (Wahl) 9 C	
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C		42 C (+30 C)		18 C	18 C	12	2 C

4. Modulpaket "Lateinische Philologie" im Umfang von 36 C anderen Master-Studiengängen

Sem.	Modulpaket	" Lateinische Philol	ogie" (36 C)
ΣC	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Lat.01 "Lateinische Literatur im Kontext" (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Lat.02 "Lateinische Sprache" (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Lat.03 "Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption" (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ0C			
Σ 36 C			

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.10.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Skandinavistik" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Skandinavistik" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Skandinavistik" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) sowie der "Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Skandinavistik".

§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sollen über vertiefte, umfassende Kenntnisse zu den Sprachen, Literaturen und Kulturen, zu Geschichte und Gesellschaft Skandinaviens verfügen, literatur- und kulturwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden differenziert und gezielt anwenden können, so dass sie in der Lage sind, selbständig über Gegenstände der Skandinavistik wissenschaftlich zu arbeiten und ihre Forschungsergebnisse kompetent zu vermitteln. ²Sie sollen über umfangreiche Erfahrungen und Kompetenzen in den wichtigsten geisteswissenschaftlichen Arbeitsformen (Diskussion, mündlicher Vortrag, schriftliche Abhandlung) verfügen. ³Sie sollen eine neuskandinavische Sprache so sicher beherrschen, dass sie sich sowohl in Alltagssituationen wie auch im wissenschaftlichen Kontext mündlich wie schriftlich korrekt und adäquat ausdrücken können. ⁴Außerdem sollen sie über gute passive Kenntnisse in zwei weiteren skandinavischen Sprachen verfügen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen außerdem über Kenntnisse in einem fachexternen Fachgebiet oder zwei weiteren fachexternen Studiengebieten der Philosophischen oder einer an-

deren Fakultät verfügen, wie sie in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dieser Fächer definiert werden.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ("M.A.") im Studiengang "Skandinavistik" bereitet auf die Tätigkeit im Bereich der Kulturvermittlung (Auslandsinstitute, die sich mit kulturellen Fragen beschäftigen, Auslandslektorate), des Verlagswesens (Lektorats- und Redaktionsarbeit, "Scout"-Tätigkeiten, Übersetzung), der Print- und Bildmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, neue Medien) sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, die sich mit skandinavischen Sprachen sowie skandinavischer Literatur und Kultur vom Mittelalter bis zur Gegenwart befassen, vor. ²Es ermöglicht außerdem die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 78 C:
 Skandinavistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Um-
 - b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen aus dem zulässigen Angebot der Universität Göttingen) 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.

fang von jeweils 18 C;

- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) ¹Studierende des Master-Studiengangs "Skandinavistik" studieren das Fach im Umfang von 42 C sowie ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C. ²Das Curriculum im Fachstudium Skandinavistik besteht aus

- zwei Modulen, in denen sich die Studierenden intensiv mit "Historischen" und mit "Theoretischen und systematischen Perspektiven" des Faches auseinandersetzen;
- zwei Modulen zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz sowie Kenntnisse zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache;
- zwei Modulen zur wissenschaftlichen Diskussion, in denen sich die Studierenden über ihre eigenen Arbeitsprojekte sowie über aktuelle fachwissenschaftliche Themen und Theorien austauschen.
- (7) ¹Die fachexternen Modulpakete im Umfang von 36 C bzw. zweimal 18 C können aus den zulässigen Fachgebieten frei gewählt werden. ²Besonders empfohlen wird die Wahl von Modulpaketen aus den philologischen, historischen und systematischen Fachgebieten.
- (8) ¹Im Professionalisierungsbereich können Module zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem zulässigen Angebot der Universität Göttingen im Umfang von 12 C frei gewählt werden. ²Besonders empfohlen werden Fremdsprachen- und Vermittlungskompetenzen (z.B. Rhetorik, Präsentationstechniken, Medienkompetenzen, Texterstellung). Empfohlen wird ferner, neben der zu erlernenden Skandinavischen Sprache, noch eine weitere skandinavische Sprache zu erlernen. ³Erweiterte Kompetenzen in den Literatur- und Kulturwissenschaften wie auch in Geschichte sind von Nutzen.
- (9) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete, die in einem anderen Masterstudiengang im Umfang von 36 oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein, darunter folgende Module im Umfang von 36 C aus dem Fachstudium Skandinavistik:

M.Ska.110 "Historische Perspektiven" (9 C)

M.Ska.120 "Theoretische und systematische Perspektiven" (9 C)

M.Ska.241/242/243 "Dänische/Norwegische/Schwedische Sprache und Literatur" (6 C)

M.Ska.260/261 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und

Landeskunde / mit Exkursion" (6 C)

M.Ska.310 "Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert" (6 C) oder

M.Ska.320 "Wissenschaftliche Diskussion – praxiszentriert" (6 C)

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Skandinavistik als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.
- (2) Wird das Modulpaket Skandinavistik im Umfang von 36 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, so gelten die gleichen Studienziele wie sie in § 2 definiert sind.
- (3) Das Curriculum des Modulpakets mit 36 C umfasst:
 - zwei Module, in denen sich die Studierenden intensiv mit "Historischen" und mit "Theoretischen und systematischen Perspektiven" des Faches auseinandersetzen;
 - zwei Module zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz sowie Kenntnisse zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache;
 - ein Modul zur wissenschaftlichen Diskussion, in denen sich die Studierenden über ihre eigenen Arbeitsprojekte sowie über aktuelle fachwissenschaftliche Themen und Theorien austauschen.
- (4) Die Skandinavistik bietet vier Modulpakete im Umfang von 18 C an:
 - a) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets "Skandinavistik" sollen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der historischen oder systematischen und theoretischen Perspektiven des Faches, über vertiefte Sprachkenntnisse in einer skandinavischen Sprache und über Erfahrungen und Kompetenzen in den wichtigsten geisteswissenschaftlichen Arbeitsformen (Diskussion, mündlicher Vortrag, schriftliche Abhandlung) verfügen. Es werden ein fachwissenschaftliches Modul und ein Vertiefungsmodul zu Sprache und wissenschaftlicher Diskussion belegt.
 - b) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets "Ältere Skandinavistik" sollen über einen vertieften Einblick in Gegenstände und Arbeitsweisen des Teilfachs "Ältere Skandinavistik" und über grundlegende skandinavische Sprachkenntnisse verfügen. Im Rahmen einer grundständigen Einführung in die Ältere Skandinavistik für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in einem philologisch-kulturwissenschaftlichen Fach mit einem Schwerpunkt im Bereich der Mediävistik haben, werden ein Basismodul und ein Vertiefungsmodul zur altnordischen Sprache, Literatur und Kultur belegt.
 - c) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets "Neuere Skandinavistik" sollen über einen vertieften Einblick in Gegenstände und Arbeitsweisen des Teilfachs "Neuere Skandinavistik" und über grundlegende skandinavische Sprachkenntnisse verfügen. Im Rahmen einer grundständigen Einführung in die Neuere Skandinavistik für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in einem philologisch-kulturwissenschaftlichen Fach mit einem Schwerpunkt im Bereich der neueren Literatur- und Kulturwissenschaften haben, werden

- ein Basismodul in einer skandinavischen Sprache und ein Vertiefungsmodul zur Neuskandinavistik belegt.
- d) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets "Skandinavische Sprachen" sollen über die aktive Kompetenz in einer skandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) verfügen. Das Curriculum umfasst einen viersemestrigen Sprachkurs in einer skandinavischen Sprache.
- (5) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 8 Studium im Ausland

¹Ein Studium im Ausland dient dem erweiterten und verbesserten Spracherwerb und bietet darüber hinaus einen Einblick in die skandinavische Kultur. ²Das Skandinavische Seminar verfügt über Erasmus Kooperationen mit mehreren Universitäten in allen skandinavischen Ländern. ³Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. ⁴Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO anerkannt. ⁵Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein "learning agreement" abzuschließen. ⁶Das "learning agreement" darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Skandinavistik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2009 S. 3536) und die Studienordnung für den Master-Studiengang "Skandinavistik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2009 S. 3547) außer Kraft.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein skandinavistisches Modulpaket zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Skandinavistik"

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Skandinavistik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.110 "Historische Perspektiven" (9 C / 4 SWS)
- M.Ska.120 "Theoretische und systematische Perspektiven" (9 C / 4 SWS)
- M.Ska.310 "Wissenschaftliche Diskussion theoriezentriert" (6 C / 4 SWS)
- M.Ska.320 "Wissenschaftliche Diskussion praxiszentriert" (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

- i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:
- M.Ska.241 "Dänische Sprache und Literatur" (6 C / 4 SWS)
- M.Ska.242 "Norwegische Sprache und Literatur" (6 C / 4 SWS)
- M.Ska.243 "Schwedische Sprache und Literatur" (6 C / 4 SWS)
- ii. Es muss ferner eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:
- M.Ska.260 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde" (6 C)
- M.Ska.261 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache mit Exkursion" (6 C).

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete der Skandinavistik

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket "Skandinavistik" im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss im Fach Skandinavistik oder einem inhaltlich entsprechenden Fach vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.110 "Historische Perspektiven" (9 C / 4 SWS)

M.Ska.120 "Theoretische und systematische Perspektiven" (9 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.241 "Dänische Sprache und Literatur" (6 C / 4 SWS)

M.Ska.242 "Norwegische Sprache und Literatur" (6 C / 4 SWS)

M.Ska.243 "Schwedische Sprache und Literatur" (6 C / 4 SWS)

iii. Es muss ferner eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.260 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde" (6 C)

M.Ska.261 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache mit Exkursion" (6 C).

iv. Es muss ferner das folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.310 "Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert" (6 C / 4 SWS)

b. Modulpaket "Skandinavistik" im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss im Fach Skandinavistik oder einem inhaltlich entsprechenden Fach vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.110 "Historische Perspektiven" (9 C / 4 SWS)

M.Ska.120 "Theoretische und systematische Perspektiven" (9 C / 4 SWS)

ii. Es muss außerdem eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.331 "Dänische Sprache und wissenschaftliche Diskussion" (9 C / 6 SWS)

M.Ska.332 "Norwegische Sprache und wissenschaftliche Diskussion" (9 C / 6 SWS)

M.Ska.333 "Schwedische Sprache und wissenschaftliche Diskussion" (9 C / 6 SW)

c. Modulpaket "Ältere Skandinavistik" im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach (nicht Skandinavistik) mit einem Schwerpunkt in der Mediävistik vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.210 "Basismodul Ältere Skandinavistik" (9 C / 4 SWS)

M.Ska.130 "Vertiefungsmodul Ältere Skandinavistik" (9 C / 4 SWS)

d. Modulpaket "Neuere Skandinavistik" im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach (nicht Skandinavistik) mit einem Schwerpunkt in den Neueren Literaturen oder der Literatur-/Kulturwissenschaft vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

```
M.Ska.140 "Neuere Skandinavistik" (9 C / 4 SWS)
```

ii. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

```
B.Ska.411 "Basismodul Dänisch" (9 C / 10 SWS)
B.Ska.412 "Basismodul Norwegisch" (9 C / 10 SWS)
B.Ska.413 "Basismodul Schwedisch" (9 C / 10 SWS)
B.Ska.414 "Basismodul Isländisch" (9 C / 10 SWS)
```

e. Modulpaket "Skandinavische Sprachen" im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Keine.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

```
B.Ska.411 "Basismodul Dänisch" (9 C / 10 SWS)
B.Ska.412 "Basismodul Norwegisch" (9 C / 10 SWS)
B.Ska.413 "Basismodul Schwedisch" (9 C / 10 SWS)
```

ii. Es muss außerdem eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

```
B.Ska.421 "Aufbaumodul Dänisch" (9 C / 8 SWS)
B.Ska.422 "Aufbaumodul Norwegisch" (9 C / 8 SWS)
B.Ska.423 "Aufbaumodul Schwedisch" (9 C / 8 SWS)
```

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium "Skandinavistik" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Deutsche Philologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudi	ium "Skandinavis	tik" (42 C)	=	eutsche Philolo- (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27C	M.Ska.110 "Historische Per- spektiven" (Pflicht) 9 C		M.Ska.310 "Wissenschaftliche Diskussion – theo-		M.Ger.05 "Historische und theoretische Grundkompe- tenzen der Litera- turwissenschaft B" (Wahlpflicht) 12 C	B.lt.104 Basismodul Lan- deswissen- schaft (Wahl) 3 C		
2. Σ 30 C	M.Ska.120 "Systematische und theoretische Perspektiven" (Pflicht) 9 C	M.Ska.260 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde" (Wahlpflicht) 6 C	riezentriert" (Pflicht) 6 C		M.Ger.06 "Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B" (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 30 C		M.Ska.241 "Dänische Sprache und Literatur" (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.320 "Wissenschaftliche Diskussion – pra- xiszentriert"		M.Ger.08 "Philologie, Theo- rie, Methodologie integrativ" (Pflicht) 12 C		B.Ev.Rel.05 Grundwissen systematischer Theologie (Wahl) 9 C	
4. Σ 33 C		r-Arbeit) C	(Pflicht) 6 C					
Σ 180 C	42 C (+ 30 C)		36	6 C	12	2 C		

2. Fachstudium "Skandinavistik" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Englische Philologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Skandinavistik" (42 C)			Modulpaket "Englische Philologie" (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ska.110 "Historische Per- spektiven" (Pflicht) 9 C		M.Ska.310 "Wissenschaftliche Diskussion – theo-	M.EP.01b "Master- Basismodul Nordamerika- studien" (Wahlpflicht) 7 C	M.EP.021 "Master- Basismodul Linguistik (B)" (Wahlpflicht) 7 C	B.Ara102 "Religion/Recht B" (Wahl) 4 C	
2. Σ 29 C	M.Ska.120 "Systematische und theoretische Perspektiven" (Pflicht) 9 C	M.Ska.260 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde"" (Wahlpflicht) 6 C	riezentriert" (Pflicht) 6 C	M.EP.04b "Master- Aufbaumodul Nordamerika- studien" (Wahlpflicht) 7 C	M.EP.03-N "Master-Modul Sprachpraxis/ Landeskunde"		
3. Σ 28 C		M.Ska.241 "Dänische Sprache und Literatur" (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.320 "Wissenschaftliche Diskussion – pra-	M.EP.05b "Master- Aufbaumodul Linguistik" (Wahlpflicht) 7 C	(Pflicht) 8 C	B.Ara 112 "Ge- schichte und Kultur des Islams B" (Wahl) 4 C	B.MZS.11 Statistik 1 (Wahl) 4 C
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C		xiszentriert" (Pflicht) 6 C				
Σ 180 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C		

3. Fachstudium "Skandinavistik" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Deutsche Philologie" im Umfang von 18 C und Modulpaket "Philosophie" im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium "Skandinavistik" (42 C)		Modulpaket "Deutsche Philo- logie" (18 C)	Modulpa losop (18			ierungsbereich oetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Мо	dul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Ska.110 "Historische Per- spektiven" (Pflicht) 9 C		M.Ska.310 "Wissenschaftliche Diskussion – theo-	M.Ger.09 "Historische und theoretische Grund- kompetenzen der Literaturwissen-schaft C" (Wahlpflicht) 9 C	M.Pt "Mas Erweite moo (Wahl _l 4	ster- erungs- dul" pflicht)	B.lt.104 Basismodul Landeswissen schaft (Wahl) 3 C	
2. Σ 32 C	M.Ska.120 "Systematische und theoretische Perspektiven" (Pflicht) 9 C	M.Ska.260 "Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde"" (Pflicht) 6 C	riezentriert" (Pflicht) 6 C		M.Phi.08 "Theore- tische Philo- sophie" (Wahl- pflicht) 7 C	M.Phi.09 "Prak- tische Philo- sophie" (Wahl- pflicht) 7 C		
3. Σ 27 C		M.Ska.241 "Dänische Sprache und Literatur" (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.320 "Wissenschaftliche Diskussion – pra-	M.Ger.11 "Linguistische Formate: Konstitution und Genese C" (Wahlpflicht) 9 C			B.Ev.Rel.05 Grundwissen sys- tematischer Theo- logie (Wahl) 9 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C		xiszentriert" (Pflicht) 6 C					
Σ 180 C	42 C (+30 C)		18 C	18	C	12	2 C	

4. Skandinavistische Modulpakete im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem.	Modulpa	aket " Skandinavistik	r" (36 C)
ΣС	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ska.110 "Historische Per- spektiven" (Wahlpflicht) 9 C		M.Ska.310 "Wissenschaftliche Diskussion – theorie-
2. Σ 18 C	M.Ska.120 "Systematische und theoretische Per- spektiven" (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.260 "Erstellen wissen- schaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde"" (Wahlpflicht) 6 C	zentriert" (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ6C		M.Ska.241 "Dänische Sprache und Literatur" (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ0C			
Σ 36 C			

Sem.	Modulpaket "Skar	ndinavistik" (18 C)
ΣС	Modul	Modul
1. Σ9C	M.Ska.110 "Historische Per- spektiven" (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ0C		
3. Σ9C	M.Ska.333 "Schwedische Sprache und wissenschaftliche Diskussion" (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ0C		
Σ 18 C		

Sem. ΣC	Modulpaket "Ältere Skandinavistik" (18 C)			
	Modul	Modul		
1. Σ9C	M.Ska.210 "Basismodul Ältere Skandinavistik" (Wahlpflicht) 9 C			
2. Σ9C	M.Ska.130 "Vertiefungsmodul Ältere Skandinavistik" (Wahlpflicht) 9 C			
3. Σ0C				
4. Σ 0 C				
Σ 18 C				

Sem. ΣC	Modulpaket "Neuere Skandinavistik" (18 C)			
		Modul		
1. Σ5C	B.Ska.411 "Basismodul Dä- nisch"			
2. Σ4C	(Wahlpflicht) 9 C			
3. Σ9C	M.Ska.140 "Neuere Skandinavistik" (Wahlpflicht) 9 C			
4. Σ0C				
Σ 18 C				

Sem.	Modulpaket "Skandinavische Sprachen" (18 C)				
	Modul	Modul			
ΣС					
1.					
Σ5С	B.Ska.421 "Basismodul Nor-				
2.	wegisch" (Wahlpflicht) 9 C				
Σ4C					
3.					
Σ4C	B.Ska.411 "Aufbaumodul Norwegisch"				
4.	(Wahlpflicht) 9 C				
Σ5С					
Σ 18 C					

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.10.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) sowie der "Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte".

§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Studierende des Master-Studiengangs "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" sollen – in der Regel auf der Grundlage des Bachelor-Studienganges – ihre Kenntnisse der materiellen und künstlerischen, insbesondere der bildlichen Überlieferung der spätantiken, frühmittelalterlichen und byzantinischen Mittelmeerkulturen sowie ihr Wissen über deren Kontakte mit den Nachbarkulturen in deutlich anspruchsvollerer Weise erweitern und ihre Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen. ²Sie setzen sich mit sachlich, gattungsmäßig, geographisch oder zeitlich umrissenen Themen im Kontext und unter Berücksichtigung des Gesamtzuwendungsbereiches des Faches, seiner langen Forschungsgeschichte und des aktuellen Forschungsstandes auseinander. ³Sie erlangen Sicherheit in der Beurteilung auch komplexer materieller, künstlerischer und ikonographischer Merkmale und in der gesellschaftlichen Interpretation von Befunden. ⁴Im Erlernen der historischen, Kultur- und Bildwissenschaft Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte wenden sie differenzierte Befragungs-, Deu-

tungs- und Präsentationsmethoden auf die Zeugnisse an (Quellenstudium, Erschließungstechniken inkl. Grabungen, Dokumentation, Werkanalyse, Ikonographie, Stilkritik, Umgang mit nichtkünstlerischen Objekten, Konservierung, wissenschaftliches Schreiben, Mediendidaktik). ⁵Sie sollen Lücken im momentan verfügbaren Aufschluss als solche erkennen und gezielt und originell angehen. ⁶Sie sollen Spezialschrifttum erschließen und vorliegender Forschermeinungen kritisch bewerten. ⁷Sie erlernen, ihre Erkenntnisse und Resultate sowohl einem Fachpublikum als auch der Allgemeinheit gegenüber angemessen vorzuführen. ⁸Sie stellen durch ihren Studienabschluss unter Beweis, dass sie nicht mehr von der ausbildenden Institution abhängen, sondern autonom arbeiten und ihr Wissen und Können künftig selbständig weiterzuentwickeln in der Lage sind.

(2) ¹Das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ("M.A.") im Master-Studiengang "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" bereitet auf die Tätigkeit in Forschungseinrichtungen (Universitäten, außeruniversitären Forschungsinstituten, Museen, Denkmalämtern) sowie in Bereichen wie Jugend- und Erwachsenenbildung, Kultur- und Bildungsmanagement, Verlagswesen, Presse, Neue Medien, diplomatische Einrichtungen und internationale Organisationen vor. ²Ebenso möglich ist eine Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen eines Promotionsstudiengangs.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden hohes Interesse an den Gegenständen des Studiengangs "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" und Kenntnisse der wichtigsten modernen Sprachen (Englisch, Französisch sowie – je nach Profilbildung – Italienisch, Spanisch, Neugriechisch, Türkisch und/oder Arabisch) empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Winter- oder Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; sie erhöht sich auf begründeten Antrag um höchstens ein Semester für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen oder Altgriechischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Masterstudiums erbracht werden.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a. auf das Fachstudium 78 C:
 - Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C,
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird bei Studienbeginn zum Sommersemester die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich ebenfalls im Anhang (Anlage II).
- (6) ¹Das Fachstudium Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte vermittelt vertiefte Kenntnisse materieller Monumente aus spätantiken und byzantinischen Kontexten künstlerischer wie nicht-künstlerischer und christlicher wie nicht-christlicher Art; erworben wird die Fähigkeit zu kritischem Umgang mit denselben und zur Darstellung ihrer historischen und kulturellen Bedeutung. ²Die Module sind zunächst einerseits denkmälergeographisch, andererseits gattungs- und interpretationsorientiert zugeschnitten und münden in die Einübung selbständigen wissenschaftlichen Durchdringens und Handhabens großer, komplexer Zusammenhänge des Stoffgebietes.
- (7) ¹Das Studium bietet die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient es der Aneignung und Erweiterung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselkompetenzen z. B. sprachlicher oder infographischer Art. ³Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen einzurichten.
- (8) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte", die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 70 C, darunter des Fachstudiums Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Umfang von 42 C, bestanden sein.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Lateinischen und des Altgriechischen im Umfang des Latinums und des Graecums.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.
- (2) Die verfügbaren Modulpakete mit graduell abnehmender Arbeitsbeanspruchung gehen aus von dem unter § 4 Abs. 6 Formulierten und generieren sich durch progressive Reduzierung der in jenen Modulen genannten Requisiten.
- (3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Studienberatung und -betreuung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2009 S. 2814) und die Studienordnung für den Master-Studiengang "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2009 S. 2820) außer Kraft.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.CAB.10a "Städte und Regionen" (14 C / 4 SWS)

M.CAB.20a "Gattungen: Interpretation und Präsentation" (14 C / 6 SWS)

M.CAB.30a "Synthese" (14 C/ 6 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte"

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten sowie der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums (alternativ auch Nachweis des Graecums).

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden (Module gleichen Titels dürfen nicht kombiniert werden):

M.CAB.10a "Städte und Regionen" (14 C / 4 SWS)

M.CAB.10c "Städte und Regionen" (8 C / 4 SWS)

```
M.CAB.20a "Gattungen: Interpretation und Präsentation" (14 C / 6 SWS)
M.CAB.20c "Gattungen: Interpretation und Präsentation" (8 C / 4 SWS)
M.CAB.30a "Synthese" (14 C/ 6 SWS)
M.CAB.30c "Synthese" (8 C/ 4 SWS)
```

b. Modulpaket im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten sowie der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums (alternativ auch Nachweis des Graecums).

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden (Module gleichen Titels dürfen nicht kombiniert werden):

```
M.CAB.10b "Städte und Regionen" (10 C / 4 SWS)

M.CAB.10c "Städte und Regionen" (8 C / 4 SWS)

M.CAB.20b "Gattungen: Interpretation und Präsentation" (10 C / 4 SWS)

M.CAB.20c "Gattungen: Interpretation und Präsentation" (8 C / 4 SWS)

M.CAB.30b "Synthese" (10 C / 4 SWS)

M.CAB.30c "Synthese" (8 C / 4 SWS)
```

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Kunstgeschichte" im Umfang von 36 C (Beginn Wintersemester)

Sem. ΣC	Fachstudium "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstge- schichte" (42 C)			Modulpaket "Kunstgeschichte" (36 C)		Professionali- sierungsbereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.CAB.10a "Städte und Regionen (Pflicht) 14 C			M.Kug.01 "Forschung" (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.09 "Bearbeitung archäolo- gischer Funde" (Wahl) 4 C
2. Σ 32 C	M.CAB.20a "Gattungen, Interpretation und Präsentation" (Pflicht) 14 C			M.Kug.02 "Praxis" (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.04 "Medienmanagement" (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 31 C	M.CAB.30a "Synthese" (Pflicht) 14 C			M.Kug.03 "Kunsttheorie" (Wahlpflicht) 9 C		B.Kug.BK 11/12 "Bildkompetenz: Grundlagen der Bild- wissenschaft" (Wahl) 8 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Kunstgeschichte" im Umfang von 36 C (Beginn Wintersemester)

Sem. ΣC	Fachstudium "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstge- schichte" (42 C)		Modulpaket "Ku (36	Professionali- sierungsbereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.CAB.10a "Städte und Regionen (Pflicht) 14 C			M.Kug.01 "Forschung" (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 "Kunsttheorie" (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 27 C	M.CAB.20a "Gattungen, Interpretation und Präsentation" (Pflicht) 14 C			M.Kug.02 "Praxis" (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.09 "Bearbeitung archäologischer Funde" (Wahl) 4 C
3. Σ31 C	M.CAB.30a "Synthese" (Pflicht) 14 C			M.Kug.04 "Medienmanagement" (Wahlpflicht) 9 C		B.Kug.1-12 "Grundlagen der Kunstgeschichte" (Wahl) 8 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C		42 C (+30 C)		36	C	12 C

3. Fachstudium Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Ägyptologie und Koptologie" im Umfang von 18 C und Modulpaket "Klassische Archäologie" im Umfang von 18 C (Beginn WiSe)

Sem. ΣC	"Christliche Arch	achstudium iäologie und Byzant eschichte" (42 C)	inische	Modulpaket "Ägyptologie und Koptologie" (18 C)			
	Modul	Modul	Modul	Mo	dul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.CAB.10a "Städte und Regionen (Pflicht) 14 C			M.AegKo.2 "Ägyptenrezeption" (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.3 "Archäologische Analyse und historische Synthese" (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 30 C	M.CAB.20a "Gattungen, Interpretation und Präsentation" (Pflicht) 14 C					M.KAR.2a "Gattungen, Epochen, Regionen II" (Wahlpflicht) 9 C	SK.Gesch.660 "Digitales Publizie- ren und Edieren in der Geschichtswis- senschaft" 7 C
3. Σ 31 C	M.CAB.30a "Synthese" (Pflicht) 14 C			M.AegKo.5 "Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kul- turgeschichte" (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.9 "Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte (Wahlpflicht) 6 C		SK.Rom.309 "Italie- nisch: Corso Base" (5 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C		42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Modulpakete "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn Wintersemester)

Sem.	Modulpaket					
ΣC	"Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" (36 C)					
	Modul	Modul	Modul			
1. Σ 14 C	M.CAB.10a "Städte und Regionen (Wahlpflicht) 14 C					
2. Σ 14 C	M.CAB.20a "Gattungen, Interpretation und Präsentation" (Wahlpflicht) 14 C					
3. Σ8C	M.CAB.30c "Synthese" (Wahlpflicht) 8 C					
4. Σ0C						
Σ 36 C						

Sem. ΣC	Modulpaket "Christliche Archäo- logie und Byzantinische Kunst- geschichte"(18 C)				
	Modul	Modul			
1. Σ 10 C	M.CAB.10b "Städte und Regionen (Wahlpflicht) 10 C				
2. Σ8C	M.CAB.20c "Gattungen, Interpretation und Präsentation" (Wahlpflicht) 8 C				
3. £0C					
4. Σ0C					
Σ 18 C					

5. Fachstudium Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Kunstgeschichte" im Umfang von 36 C (Beginn Sommersemester)

Sem. ΣC	Fachstudium "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstge- schichte" (42 C)		•	Modulpaket "Kunstgeschichte" (36 C)		Professionali- sierungsbereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Mo	odul
1. Σ 32 C	M.CAB.20a "Gattungen, Interpretation und Präsentation" (Pflicht) 14 C			M.Kug.01 "Forschung" (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 "Kunsttheorie" (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 31 C	M.CAB.30a "Synthese" (Pflicht) 14 C			M.Kug.02 "Praxis" (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.09 "Bearbeitung archäologi- scher Funde" (Wahl) 4 C	B.Lat. 13 "Intensivkurs Latein I" 4 C
3. Σ27 C	M.CAB.10a "Städte und Regionen (Pflicht) 14 C			M.Kug.04 "Medienmanagement" (Wahlpflicht) 9 C		"Niederla	NL.01 ändisch 1" ł C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C		42 C (+30 C)		36	C	1:	2 C

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.06.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.10.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Griechische Philologie" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Griechische Philologie" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Griechische Philologie" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) sowie der "Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Griechische Philologie".

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fach Griechische Philologie (im folgenden: Gräzistik) erschließt die antike griechische Sprache und Literatur sowie deren Rezeption unter literatur- und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und Fragestellungen. ²Im Unterschied zu anderen Philologien behandelt die Gräzistik nicht fast ausschließlich fiktionale Prosa oder Poesie, sondern widmet sich gleichermaßen historiographischen, philosophischen und rhetorischen Texten sowie der Sach- und Fachliteratur aller Richtungen. ³Die von ihr zu untersuchenden Texte spiegeln nicht ein dem modernen vollkommen kongruentes Produktionsumfeld wider, führen aber als "das nächste Fremde" unmittelbar zu kulturhistorischen Fragestellungen und stellen eine der Referenzebenen späterer Literaturen dar. ⁴Während in vielen anderen Philologien die zu erforschende Sprache zugleich alltägliches Kommunikationsmittel ist, bedarf die Gräzistik sprachlicher Kompetenz nicht nur zu hermeneutischen Zwecken, sondern in stärkerem Maße als moderne Philologien zur Kritik an der eigenen textuellen Überlieferung, deren Ergebnisse sie in Form von Editionen und Übersetzungen auch anderen Fächern zur Verfügung stellt. ⁵Die Griechische Philologie ist damit in hohem Grade

sowohl an literaturwissenschaftlich als auch kulturwissenschaftlich arbeitende Fächer anschlussfähig und trägt mit dazu bei, die Grundlagen der europäischen Kultur zu erhellen.

- (2) Ziel des Master-Studiengangs Griechische Philologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) ist die wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Gräzistin bzw. Gräzist oder als gräzistisch geprägte Sprach- und Kulturvermittlerin bzw. gräzistisch geprägter Sprach- und Kulturvermittler in öffentlichen und privaten Institutionen:
 - a) an Universitäten in Lehre und Forschung und an Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Lehrtätigkeit,
 - b) an Akademien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Forschungstätigkeit,
 - an Organisationen, die Sprach- und Kulturvermittlung zum Gegenstand haben, als Lektorin bzw. Lektor im Verlagswesen, Kulturmanagerin bzw. -manager in Museen und Stiftungen, Kulturjournalistin bzw. -journalist und in der Tourismusbranche, vornehmlich der bildungsorientierten,
 - d) an Bibliotheken im höheren Dienst, sofern ein entsprechender Vorbereitungsdienst abgelegt wird.
- (3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - auf das Fachstudium 78 C:
 Griechische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.

- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind. ²Die detaillierte Darstellung der Lernziele und Kompetenzen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (7) ¹Die ersten drei Studiensemester dienen dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen. ²Besonderer Wert wird als Grundlage für eine erfolgreiche Forschungs- und Kulturvermittlungstätigkeit auf eine verbreiterte Autorenkenntnis durch Lektüre sowie auf Heuristik (selbständige Einarbeitung in den Forschungsstand und Entwicklung von Fragestellungen) gelegt. ³Dieser fachwissenschaftliche Teil umfasst 36 C. ⁴Vor dem 4. Semester muss die "Anleitung zur eigenständige Forschungsarbeit" im Umfang von 6 C belegt werden. ⁵Hier wird der Einstieg in selbständiges Forschen unter der Anleitung einer erfahrenen Hochschullehrerin oder eines erfahrenen Hochschullehrers geboten. ⁶Die aus diesem Coaching hervorgehende Projektskizze kann Grundlage der zu schreibenden Masterarbeit sein.
- (8) ¹Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus dem Abfassen der Masterarbeit (30 C), die dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse dient. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und wissenschaftlich weiter vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts, insbesondere der "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit", aufgreifen.
- (9) Beleg-Empfehlung für 12 C Schlüsselkompetenzen:

B.Antik.01 Einführung in die Altorientalistik (9 C)

B.Antik.02 Grundlagen der Geschichte des Alten Orients (9 C)

B.KBA.03a Kontexte (3 C)

B.Spa.301 Literarisches Übersetzen (3 C)

B.MNL.15 Editionstechnik am Beispiel mittel- und neulateinischer Texte (6 C)

SK.Kug.01 Grundlagen der Bildwissenschaft (6 C)

SK.Kug.05 Geschichte der Bildmedien (6 C)

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket "Griechische Philologie", das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 78 C, davon im Umfang von 42 C im Fachstudium Griechische Philologie, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Griechische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.
- (2) ¹Das Studium des Modulpakets hat zum Ziel, in den Bereichen Griechische Literatur, Griechische Sprache und Rezeption der Griechischen Literatur auf einer durch Lektüre breit angelegten Autorengrundlage mit starkem Gewicht auf Phänomenvernetzung und Heuristik (Einarbeitung in den Forschungsstand; Formulieren adäquater Fragestellungen) zu qualifizieren. ²Die Qualifikation wird nachgewiesen:
 - In der Methode, griechische Literatur innerhalb der antiken Welt zu kontextualisieren;
 - In der Technik, anspruchsvolle griechische Originaltexte sicher ins Deutsche zu übersetzen sowie sprachlich (Syntax, Semantik und Stilistik) zu analysieren und die Ergebnisse auch interpretatorisch nutzbar zu machen;
 - In der Fähigkeit, griechische Texte in ihrer Rezeptionsgeschichte auch außerhalb der Antike zu verfolgen und mit der europäischen Kultur zu verknüpfen, sowie in der Fähigkeit zu komparativer Textanalyse.

³Durch die Variation von Prüfungsformen (Gesprächssituation einer mündlichen Prüfung; schriftliche Prüfung in Form einer Klausur; Verfassen eines wissenschaftlichen Textes durch eine schriftliche Seminararbeit) wird überdies gewährleistet, dass die Absolventen in der Lage sind, auf unterschiedliche Weise fachliche Probleme darzustellen und ihre Kompetenzen sichtbar zu machen.

⁴Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführliche Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre und informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplantem Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters (siehe Absatz 4).
- (4) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche sinnvoll auszugestalten, wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters empfohlen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Griechische Philologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009 S. 3027) und die Studienordnung für den Master-Studiengang "Griechische Philologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009 S. 3032) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket "Griechische Philologie" zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender

Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang "Griechische Philologie"

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a) Fachstudium Griechische Philologie

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.01 "Griechische Literatur im Kontext" (12 C / 4 SWS)

M.Gri.02 "Griechische Sprache" (12 C / 4 SWS)

M.Gri.03 "Griechische Literatur in Tradition und Rezeption" (12 C / 6 SWS)

M.Gri.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit" (6 C / 2 SWS)

b) Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c) Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket "Griechische Philologie" im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket "Griechische Philologie" im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.01 "Griechische Literatur im Kontext" (12 C / 4 SWS)

M.Gri.02 "Griechische Sprache" (12 C / 4 SWS)

M.Gri.03 "Griechische Literatur in Tradition und Rezeption" (12 C / 6 SWS)

1. Fachstudium "Griechische Philologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Lateinische Philologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Griechische Philologie" (42 C)			"Lateinische ie" (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Gri.01 "Griechische Literatur im Kontext" (Pflicht) 12 C			M.Lat.01 "Lateinische Literatur im Kontext" (Wahlpflicht) 12 C		B.Antik.01 "Einführung in die Altorientalistik" (Wahl) 9 C	
2. Σ 27 C	M.Gri.02 "Griechische Sprache" (Pflicht) 12 C			M.Lat.02 "Lateinische Sprache" (Wahlpflicht) 12 C		B.Spa.301 "Literarisches Übersetzen" (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Gri.03 "Griechische Literatur in Tradition und Rezeption" (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit" (Pflicht) 6 C		M.Lat.03 "Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption" (Wahlpflicht) 12 C			
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36	6 C	12	2 C	

2. Fachstudium "Griechische Philologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Deutsche Philologie" im Umfang von 36 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Griechische Philologie" (42 C)			t "Deutsche le" (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Gri.01 "Griechische Literatur im Kontext" (Pflicht) 12 C			M.Ger.05 "Historische und theoretische Grundkompeten- zen der Literatur- wissenschaft B" (Wahlpflicht) 12 C		B.Antik.01 "Einführung in die Altorientalistik" (Wahl) 9 C	
2. Σ 24 C	M.Gri.02 "Griechische Sprache" (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 "Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B" (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 33 C	M.Gri.03 "Griechische Literatur in Tradition und Rezeption" (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit" (Pflicht) 6 C		M.Ger.08 "Philologie, Theo- rie, Methodologie integrativ" (Wahlpflicht) 12 C		B.Spa.301 "Literarisches Übersetzen" (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36	5 C	12	: C	

3. Fachstudium "Griechische Philologie" im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket "Deutsche Philologie" im Umfang von 18 C und Modulpaket "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums" im Umfang von 18 C

Sem. ΣC	Fachstudium "Griechische Philologie" (42 C)		Modulpaket "Deutsche Philologie" (18 C)	Modulpaket "Antike Kulturen – Geschichte des Altertums" (18 C)		ierungsbereich oetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gri.01 "Griechische Literatur im Kontext" (Pflicht) 12 C			M.Ger.09 "Historische und theoretische Grundkompeten- zen der Literatur- wissenschaft C" (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.03 "Römische Republik und Prinzipat" (Wahlpflicht) 6 C	B.Spa.301 "Literarisches Übersetzen" (Wahl) 3 C	
2. Σ 27 C	M.Gri.02 "Griechische Sprache" (Pflicht) 12 C			M.Ger.11 "Linguistische Formate: Konstitution und Genese C" (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.08 "Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipatszeit" (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 33 C	M.Gri.03 "Griechische Literatur in Tradition und Rezeption" (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 "Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit " (Pflicht) 6 C			M.ALTER.04 "Römische Kaiserzeit und Spätantike" (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.01 "Einführung in die Altorientalistik" (Wahl) 9 C	
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C		42 C (+30 C)		18 C	18 C	12	: C

4. Modulpaket "Griechische Philologie" im Umfang von 36 C anderen Master-Studiengängen

Sem.	Modulpaket	" Griechische Philol	ogie" (36 C)
ΣС	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Gri.01 "Griechische Literatur im Kontext" (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Gri.02 "Griechische Sprache" (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Gri.03 "Griechische Literatur in Tradition und Rezeption" (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ0C			
Σ 36 C			

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.06.2011 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2011 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 17.10.2011 die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "International Economics" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. S. 202); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBI. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "International Economics" der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang "International Economics".
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang "International Economics" für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den mit einem forschungsorientierten Profil gestalteten Studiengang International Economics besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:
 - a) Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten.
 - b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Stu-

dienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b), die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 20 Anrechnungspunkte beträgt.

- (4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:
 - a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und
 - b) unter den in Absatz 3 Buchstabe a) nachgewiesenen Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von 30 Anrechnungspunkten müssen:
 - wenigstens 6 Anrechnungspunkte aus dem Gebiet der Außenwirtschaftstheorie und
 - wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse

freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkennten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:
 - a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1
 bzw. UNIcert III im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt,
 - b) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,
 - ein mindestens zweijähriger Schul- Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
 - d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
 - e) mindestens 213 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
 - f) mindestens 79 Punkte im "Test of English as a Foreign Language ibt",
 - g) Mindestnote B im Test "Cambridge Advanced (CAE)",
 - h) Mindestnote C im Test "Cambridge Proficiency (CPE)",
 - i) mindestens 5,5 im Test "IELTS" oder
 - j) UNIcert III Zertifikate bzw. Nachweise des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
 - c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
 - d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gem. § 2 Abs. 6;
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
 - f) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt;
 - g) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 und 4 überprüft werden können.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewer-

bern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

- (1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.
- (2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.
- (3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.
- (4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

- (5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.5. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.
 - a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	51 Punkte
1,10 bis 1,00	49 Punkte,
1,20 bis 1,10	47 Punkte,
1,30 bis 1,20	45 Punkte,
1,40 bis 1,30	43 Punkte,
1,50 bis 1,40	41 Punkte,
1,60 bis 1,50	39 Punkte,
1,70 bis 1,60	37 Punkte,
1,80 bis 1,70	35 Punkte,
1,90 bis 1,80	33 Punkte,
2,00 bis 1,90	31 Punkte,
2,10 bis 2,00	30 Punkte,
2,20 bis 2,10	29 Punkte,
2,30 bis 2,20	28 Punkte,
2,40 bis 2,30	27 Punkte,
2,50 bis 2,40	26 Punkte,

2,60 bis 2,50	25 Punkte,
2,70 bis 2,60	24 Punkte,
2,80 bis 2,70	23 Punkte,
2,90 bis 2,80	22 Punkte,
3,00 bis 2,90	21 Punkte.

- b) Für besondere Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon Leistungen im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkte auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:
 - ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.
 - bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert.

Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität
 - a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.
- (2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
 - a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird (maximal 90 Punkte), und
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (maximal 10 Punkte).
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.
- (4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
 - a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 08 bis einschließlich 10 Punkte geeignet 04 bis einschließlich 07 Punkte wenig geeignet 01 bis einschließlich 03 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß
 § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 90 Punkte).
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
 - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 10.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 10.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
 - a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Außenwirtschaft, die im Rahmen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
 - c) Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie,
 - d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
 - e) berufliche und persönliche Ziele,
 - f) studienrelevante außerfachliche Interessen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchst. a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität
 - a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung er-

folgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "International Economics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 730) außer Kraft.